

## Informationsblatt

# Förderaktion – Umweltfreundlich Heizen

## Förderungsaktion im Rahmen der Umweltförderung im Inland



Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern (**Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Anschluss an Fernwärme**).

Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** des Projekts, **spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung wird pauschal anhand der Nennwärmeleistung bzw. Anlagengröße bestimmt und ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als Investitionszuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

## Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

### Was wird gefördert?

Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW zur zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker
- Einbindung ins Heizsystem
- Wärmespeicher
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit größerer Leistung finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/holzheizungen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe).

## Wie hoch ist die Förderung für Holzheizungen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Holzheizungen < 400 kW <sub>th</sub>	
<b>Pauschale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 135 Euro/kW (0-50 kW)</li> <li>• 60 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)</li> </ul>
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• + 10 Euro/kW - für Kessel mit österreichischem Umweltzeichen</li> <li>• + 10 Euro/kW - bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage</li> </ul>
Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

## Spezielle Förderungsbedingungen für Holzheizungen

- Holzheizungen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Es muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten](http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten). Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

Grenzwerttabelle (< 400 kW) <sup>1)</sup>	≤ 300 kW	> 300 kW < 400 kW
<b>Grenzwert NO<sub>x</sub> <sup>2)</sup> [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	250	250
<b>Grenzwert Staub [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	125	125
<b>Grenzwert CO [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>		
• bei automatisch beschickten Anlagen	475 <sup>3)</sup>	300
• bei händisch beschickten Anlagen	1.000	
<b>Organisch C [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	55	25

<sup>1)</sup> Grenzwerte bezogen auf 11 % O<sub>2</sub> im Abgas  
<sup>2)</sup> Die Grenzwertbestimmung für NO<sub>x</sub> gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.  
<sup>3)</sup> Bis 100 kW Nennwärmeleistung: bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert für CO um 50% überschritten werden.

## Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Kollektorfläche

### Was wird gefördert?

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche für Warmwasserbereitung, Raumheizung, Schwimmbadheizung und Prozesswärme.

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Solaranlage
- Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher
- Luftkollektoren
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

Informationen über Förderungen von thermischen Solaranlagen mit größerer Kollektorfläche finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/solaranlage](http://www.umweltfoerderung.at/solaranlage).

### Wie hoch ist die Förderung für thermische Solaranlagen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m <sup>2</sup>	
<b>Pauschale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 130 Euro/m<sup>2</sup> bei Standardkollektoren</li> <li>• 170 Euro/m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren</li> <li>• 110 Euro/m<sup>2</sup> bei Luftkollektoren</li> </ul>
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• + 10 Euro/m<sup>2</sup> - für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen</li> <li>• + 10 Euro/m<sup>2</sup> - bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung</li> </ul>
Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

### Spezielle Förderungsbedingungen für thermische Solaranlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

## Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

### Was wird gefördert?

Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind. Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/fernwaerme](http://www.umweltfoerderung.at/fernwaerme).

### Wie hoch ist die Förderung für Fernwärmeanschlüsse?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Fernwärme aus Biomasse	Fernwärme aus fossiler Energie
<b>Pauschale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 62 Euro/kW (0-100 kW)</li> <li>• 32 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)</li> </ul> <p>Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 32 Euro/kW (0-100 kW)</li> <li>• 16 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)</li> </ul> <p>Die Förderung ist mit 10 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.</p>
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• + 5 Euro/kW - bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage</li> </ul>	

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Übergabestation, Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Pauschalrechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufstellung ist für die Förderung erforderlich.
- Bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Anlagen (Thermische Solaranlage und Holzheizung oder Fernwärmeanschluss) ist für beide Projektteile ein eigener Antrag zu stellen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

„**DE-MINIMIS**“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo).

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten](http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

### Checkliste

<b>Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung</b> inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung	✓
<b>Rechnungskopien</b> für die förderungsfähigen Kosten	✓
<b>Wärmeliefervertrag</b>	<b>nur bei Anschluss an Fernwärme</b>

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

## Wo kann der Antrag gestellt werden? Wo gibt es Information und Beratung?

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen](http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen)

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

### **Serviceteam Umweltfreundlich Heizen: DW 714**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104**

**E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)**

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

# Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:

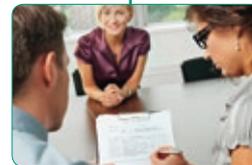


= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

## 1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



## 2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt. Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



## 3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



## 4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



## 5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



### Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.